

# **Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in Österreich**

Fachgutachten der AG „quantitativer Bodenschutz“ des Fachbeirates für  
Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz im BML

Wien, 2024

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,  
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Andreas Baumgarten, Michael Angermann, Heide Birngruber,  
Felix Ensbacher, Eliette Felkel, Martin Gerzabek, Bernhard Hefinger, Markus  
Hemetsberger, Paul Himmelbauer, Siegbert Huber, Maria Huter, Georg Juritsch, Andreas  
Marlin, Andres Pena, Dieter Petutschnig, Eva Robausch, Nadine Schneeberger, Christian  
Steiner, Gernot Stöglehner, Nicolas Stohandl und Isabel Wieshofer

unter der Mitarbeit von: Alexandra Deimel, Martin Hirt, Franz Xaver Hölzl, Daniel Lanbach,  
Martin Längauer, Verena Matschweiger, Nora Mitterböck und Andrea Spanischberger

Wien, 2024. Stand: 16. April 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind  
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger  
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land-  
und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Autorin / des Autors  
ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin /  
des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls  
vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an  
[andrea.spanischberger@bml.gv.at](mailto:andrea.spanischberger@bml.gv.at).

## Inhalt

### Einleitung .....4

Im Folgenden sind die Grundlagen, die im jeweiligen Bundesland herangezogen werden,

zusammengefasst:.....	5
Wien: .....	5
Niederösterreich: .....	6
Burgenland: .....	6
Oberösterreich: .....	6
Salzburg:.....	6
Kärnten:.....	6
Steiermark:.....	6
Tirol: .....	7
Vorarlberg: .....	7
Modul 1: Bewertung auf Basis der Bodenklimazahl .....	7
Modul 2: Zusätzliche Bewertung auf Basis der Bodenfunktionskarten.....	8
Empfehlung zur Umsetzung .....	8
Empfehlungen und allfällige Weiterentwicklung bestehender Methoden .....	9
Machbarkeitseinschätzung bezüglich quantitativer Aussagen zum Flächenbedarf als Beitrag zur Ernährungssicherheit .....	9

# Einleitung

Eine Maßnahme im Rahmen der österreichischen Bodenstrategie ist die „Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen“ zum „Schutz von Frei- und Grünland“. Dabei handelt es sich um einen Planungsinhalt der überörtlichen Raumplanung, das ausgewählte Agrarflächen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung sichern soll. Das Instrument macht dabei den Gemeinden in Bezug auf ihre Widmungstätigkeit entsprechende Vorgaben. Für die raumordnungsrechtliche Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in überörtlichen Raumplänen bestehen wenige rechtliche Hemmnisse, soweit die jeweiligen Abgrenzungen sachlich nachvollziehbar argumentierbar sind. Der Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz im BML wurde von der ÖROK gebeten, den diesbezüglichen Status quo in Österreich zu erheben und einen österreichweit anwendbaren Methodenvorschlag zu erarbeiten.

Die österreichische Bodenstrategie hält fest, dass in den Raumordnungsgesetzen die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen verankert und in überörtlichen Raumplänen rasch umgesetzt werden sollen. Dahingehend sind im Aktionsplan die zwei Maßnahmen „Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen“ sowie „Ermittlung des Flächenbedarfs für die landwirtschaftliche Produktion als Beitrag zur Ernährungssicherheit“ vorgesehen. Die „AG Quantitativer Bodenschutz“, welche sich aus Mitgliedern des Fachbeirates und ÖROK-Mitgliedern zusammensetzt, wurde ersucht folgende Inhalte zu bearbeiten:

- Grundlagen zur Ausweisung qualitativ hochwertiger Böden
- Erarbeitung eines österreichweiten Konzepts (Parameter, Gewichtung, etc.) zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen
- Empfehlungen und allfällige Weiterentwicklung bestehender Methoden
- Machbarkeitseinschätzung bezüglich quantitativer Aussagen zum Flächenbedarf als Beitrag zur Ernährungssicherheit
- Argumente und Ziele für die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen (auf Basis der Rückmeldungen der Länder)

In zahlreichen Bundesländern wurden bereits Aktivitäten gesetzt, um Vorrangzonen auszuweisen. Dies erfolgt vor allem mit dem Ziel, hochwertige, zusammenhängende landwirtschaftlich nutzbare Böden langfristig zu erhalten und eine zeitgemäße und leistungsfähige

Landwirtschaft zu sichern. Es soll ein Beitrag zum Erhalt der Produktionsleistung bzw. Produktionsfähigkeit geleistet und somit ein wichtiger Baustein der nationalen Ernährungssicherheit gebildet werden.

**Weitere Ziele der Festlegung können sein:**

- Erhalt der Produktionsbedingungen
- Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen/wichtigen Bodenfunktionen/Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Abflussregulierung, Filter, Puffer, Lebensraum, Grundwassereinspeisung, Wasserspeicher, CO<sub>2</sub>-Speicher, Biodiversität)
- Schutz von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z. B. Überflutungen)
- Erhalt von wertvollen Landschaften (Alp- und Vorsäblandschaft) sowie Erholungsräumen und positive Auswirkungen auf das Mikroklima (Kühlung)
- Grünraumvernetzung
- Überörtlicher Freiraumschutz (Unterbindung der Zersiedelung)

In einigen Bundesländern bestehen auch Ziele in Bezug auf das Flächenausmaß dieser Vorrangzonen. Die Länder, die bereits auf regionaler Ebene landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen haben, stützen sich dabei auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnungsgesetze. Methodisch wird dabei unterschiedlich vorgegangen. Herangezogen werden beispielsweise die Bodenfunktionskarte, die eBOD (elektronische Bodenkarte), fixe oder flexible Vorgaben für die Bodenklimazahl, die Flächengröße, die Hangneigung und das Klima. Zusätzlich spielen auch Überlegungen der Siedlungsentwicklung eine Rolle.

**Im Folgenden sind die Grundlagen, die im jeweiligen Bundesland herangezogen werden, zusammengefasst:**

**Wien:**

Kategorien (1,2,3) des Agrarstrukturellen Entwicklungsplans für Wien 2014 (AgSTEP 2014), ÖV-Erschließung wird in der Stadtentwicklung berücksichtigt, die Bodenfunktionskarte wird nicht unmittelbar angewandt

### **Niederösterreich:**

Beurteilung der Produktivität gemäß eBOD, Flächengröße, DKM für die Identifikation zusammenhängender Flächen, Ermittlung der bestgeeigneten zusammenhängenden Zonen pro Region

### **Burgenland:**

Klimazahl (regional unterschiedlich – z. B. 70 % jener Böden mit dem höchsten Wert), Flächengröße > 3–10 ha, bestgeeignete zusammenhängende Zonen pro Region

### **Oberösterreich:**

Derzeit keine Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen, Werte zur Orientierung für Gemeinden: Bodenfruchtbarkeitsklasse > 3 gemäß Bodenfunktionskarte, natürliche Bodenfruchtbarkeit gemäß eBOD, hohes Ertragspotential und mittleres Ertragspotential mit positiver Entwicklung gemäß Flächenkulisse aus BEAT-Studie

### **Salzburg:**

Berücksichtigung der Bodenfunktionen auf der Basis von Bodenschutzplänen, kein standardisiertes Verfahren, Ausweisung auf Regionalprogrammebene

### **Kärnten:**

Vorschlag für fachliche Vorgangsweise, noch kein politischer Beschluss: Produktionsfunktion der Kategorie 4 – hoch, 5a – sehr bedeutend, 5b – sehr bedeutend (10 % beste Böden) gemäß Bodenfunktionskarte, eBOD-Daten, Flächengröße > 5 ha, INVEKOS (landwirtschaftliche Nutzflächen)

### **Steiermark:**

Nutzwertanalytisches Modell (GIS) mit agrartechnischen (Flächengröße, Hangneigung) und klimatischen (Höhenlage, Exposition, Bodenklimazahl) Produktionsvoraussetzungen, Plausibilitätskontrolle/Konfliktbereinigung/Vor-Ort Kontrollen, Bodenfunktionskarte in Vorbereitung

## **Tirol:**

Klimazahl regional flexibel: > 20 bzw. > 25, Flächengröße > 4 ha, Hangneigung < 35 %

## **Vorarlberg:**

Fachgrundlagen für die Region Bregenzer Wald: Klimazahl > 30, Flächengröße > 2 ha, Hangneigung < 18, für erweiterte Potentialgebiete > 25–30, > 0,2 ha, < 35 %, derzeit für das Landesgebiet keine Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen

- Vorschlag eines österreichweiten Konzepts zur Ausweisung von Vorrangflächen

Basis für ein österreichweit anwendbares Modell sollten bereits verfügbare Datensätze sein. In den meisten Bundesländern wurden entweder die Bodenschätzung über die Bodenklimazahl oder Bodenfunktionskarten (auf Basis der Bodenschätzung oder der Bodenkartierung) herangezogen. Dabei ist ein regionalisiertes Bewertungsmodell von großer Bedeutung, um die Relevanz der Böden für die lokale Produktionssituation einschätzen zu können.

Es wird ein kaskadisches Modell vorgeschlagen, in dem je nach Bedarf bzw. regionalen Besonderheiten in den Ländern ausgehend von bestehenden Ansätzen weitere Bewertungskriterien ergänzt werden können:

## **Modul 1: Bewertung auf Basis der Bodenklimazahl**

Ermittlung einer regionalisierten Bodenklimazahl:  $\Sigma$  Ertragsmesszahlen der Bodenschätzung/ Fläche [ar]. Der jeweilige Flächenbezug kann individuell gewählt werden (z. B. Kleinproduktionsgebiet, Gemeinde, ...)

### **Festlegung eines Grenzwertes:**

Acker-/Grünlandzahl  $\geq$  Bodenklimazahl oder

Definition eines (regionsspezifisch) fixen Grenzwertes

Heranziehung weiterer Kriterien: Hangneigung (z. B. 18 oder 35 %), Klima (Grenzwerte je nach Bundesland variabel)

Ergänzung um die lt. Bodenkartierung ertragreichsten Böden (hochwertiges Acker- oder Grünland)

Identifizierung von zusammenhängenden Flächen (Flächengröße je nach Bundesland oder Produktionsgebiet variabel)

In diesem ersten Schritt liegt der Fokus auf der Produktionsfunktion des Bodens. Das Ergebnis kann als Basis für eine je nach Zielvorgaben noch erweiterte Bewertung dienen.

## **Modul 2: Zusätzliche Bewertung auf Basis der Bodenfunktionskarten**

Unter Berücksichtigung der ÖNORM L 1076 „Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung“ in Verbindung mit der Publikation „Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der ÖNORM L 1076“ können Bodenfunktionskarten verwendet bzw. erstellt werden, die eine Beurteilung folgender Bodenfunktionen ermöglicht:

- das Standortpotential für Bodenorganismen,
- das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften,
- die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion),
- die Abflussregulierung sowie
- die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe

Wie erwähnt, können über eine Bodenfunktionskarte noch weitere Kriterien in die Ausweisung von Vorrangflächen einfließen.

## **Empfehlung zur Umsetzung**

Gemäß der Bodenstrategie für Österreich (Entwurf), sollte die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in den Raumordnungsgesetzen verankert und in überörtlichen Raumplänen festgelegt werden. Baulandwidmungen sowie nicht standort- oder nutzungsgebundene Bauten in landwirtschaftlichen Vorrangzonen sollten unzulässig sein.

Die „AG Quantitativer Bodenschutz“ möchte mit ihrem Ergebnis durch die Aufbereitung von fachlichen Grundlagen zur Umsetzung der Maßnahme 1 des Aktionsplans „Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen“ beitragen, sofern in bestehenden überörtlichen Raumplänen nicht bereits ähnliche Ziele und Beschränkungen vorliegen (z. B. Rheintal und Walgau).



### **Sonderfall Bundesland Wien:**

Für die Stadt Wien erfolgt die Ausweisung im Hinblick auf die durchwegs sehr guten Böden nicht primär nach bodenkundlichen Kriterien, sondern mit der Zielsetzung, zusammenhängende Flächen für die Landwirtschaft langfristig zu sichern. Die Festlegung der Abgrenzung der Flächen erfolgt durch Vertreter und Vertreterinnen der Stadt und der Landwirtschaftskammer Wien im Rahmen des agrarstrukturellen Entwicklungsplans, der dem Stadtentwicklungsplan vorausgeht. Dabei werden die Nähe zu Schutzgebieten sowie Flächen innerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes besonders berücksichtigt.

### **Empfehlungen und allfällige Weiterentwicklung bestehender Methoden**

Basierend auf dem erarbeiteten Konzept empfiehlt die Arbeitsgruppe, die in den Bundesländern bereits angewandten Methoden zur Ausweisung von Vorrangflächen anzupassen oder weiter zu entwickeln. Für Länder, in denen noch keine Ausweisung erfolgt ist, sollte das vorgelegte Konzept angewandt werden.

Aufgrund des Klimawandels ist mit einer Veränderung der Bodenklimazahl zu rechnen, die im Rahmen der Bewertung durch die Finanzbodenschätzung berücksichtigt wird. Im Bedarfsfall sind dann die regionalen Bewertungen entsprechend anzupassen.

### **Machbarkeitseinschätzung bezüglich quantitativer Aussagen zum Flächenbedarf als Beitrag zur Ernährungssicherheit**

Sowohl im Vorfeld der Erstellung dieses Methodenentwurfs als auch in der Diskussion mit den Bundesländern wurde die Notwendigkeit betont, auch quantitative Aussagen zum erforderlichen Flächenbedarf als Beitrag zur Ernährungssicherheit treffen zu können. Aufgrund der Komplexität der Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherung, die weit über das Thema Bodenqualität hinausgeht, ist eine Bearbeitung in diesem Rahmen aber nicht möglich.

Die Beantwortung dieser Fragestellung könnte beispielsweise im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojekts erfolgen.

Mit der Bodenstrategie wird das Ziel „Schutz von Frei- und Grünland“ angestrebt. Dieses Ziel soll unter anderem durch die Maßnahme „Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen“ erreicht werden.

Gemäß der Maßnahme 1 des Aktionsplans „Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen“ soll die Umsetzung in den Bundesländern wie folgt erfolgen:

„Die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen sollte in den Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben und in überörtlichen Raumplänen festgelegt werden. Baulandwidmungen sowie nicht standort- oder nutzungsgebundene Bauten in landwirtschaftlichen Vorrangzonen sollten unzulässig sein.“ (Bodenstrategie 2023, S. 39)

Nachfolgende Tabelle zeigt den Umsetzungsstand der Maßnahme im Dezember 2023. Sie kann eine Grundlage für die Erstellung der Fortschrittsberichte 2026, 2029 und 2031 sein.

Tabelle 1: Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen

Bundesland	Festlegung in den Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben	In überörtlichen Raumplänen festgelegt	Baulandwidmungen sowie nicht standort- oder nutzungsgebundene Bauten unzulässig	Ausmaß der Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen wurde
Niederösterreich	(Noch nicht rechtskräftige Regionale) Raumordnungsprogramme gemäß § 3 NÖ ROG 2014	<b>Teilweise</b> Derzeit gibt es die Festlegung „landwirtschaftl. Vorrangzone“ im Regionalen Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen.  Die bisher genutzte Begrifflichkeit „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ wird durch die Bezeichnung „Agrarische	<b>Nein</b> Agrarische Schwerpunkträume lösen eine genauere Alternativenprüfung aus, die sicherstellt, dass nicht geeignetere Standorte für ein Vorhaben vorliegen. Davon umfasst sind alle Widmungen mit Ausnahme von ausgewählten Grünlandwidmungen: Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Erhaltenswerte Ge-	Derzeit: Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind derzeit in 2 Regionen verordnet  Ziel der regionalen Leitplanung: Schutz von 20 % der landwirtschaftlichen Fläche pro Region nach dem NÖ Naturschutzkonzept durch eine Verordnung von Agrarischen Schwerpunkträumen.  Umfang Arbeitsstand: Jänner 2023: 228.098 ha

Bundesland	Festlegung in den Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben	In überörtlichen Raumplänen festgelegt	Baulandwidmungen sowie nicht standort- oder nutzungsgebundene Bauten unzulässig	Ausmaß der Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen wurde
		<p>Schwerpunkträume“ (ASR) ersetzt. Die entsprechenden Grundlagendaten wurden aktualisiert und es wurde eine nö- weite einheitliche Methode zur räumlichen Abgrenzung angewandt.</p> <p>Bis Ende 2023 sollen in allen niederösterreichischen Regionen „Agrarischen Schwerpunkträumen“ verordnet werden (in 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen)</p>	<p>bäude im Grünland und Grünland-Kellergassen (noch nicht rechtskräftig).</p>	
<b>Burgenland</b>	<p>Ausreichend bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind sicherzustellen, u.a um die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten (Bgl. d. RPG § 1 Abs. 2 Z. 8) – dies ist gemäß § 13 Abs. 4 bei der Ausarbeitung der regionalen Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen</p>	<p>Bisher wurde für drei von vier Regionen ein Regionales Entwicklungsprogramm mit Landwirtschaftlichen Vorrangzonen verordnet. Die letzte Planungsregion wird im Q4 – 2024 rechtskräftig verordnet.</p> <p>Regionale Entwicklungsprogramme für die anderen drei Regionen werden erarbeitet, Ziel ist eine flächendeckende Ausweitung bis Mitte 2024.</p>	<p>Baulandwidmungen unzulässig,</p> <p>Ausnahme: Erweiterungen bereits gewidmeten Baulandes bei einem erforderlichen Flächenbedarf für die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes,</p> <p>landwirtschaftliche Bauten im Grünland sind zulässig,</p> <p>Verkehrsflächen und nicht landwirtschaftliche Grünlandwidmungen bei überwiegendem öffentlichen Interesse zulässig</p>	<p>Derzeit: ca. 82.000 ha in 3 von 4 Planungsregionen. Die letzte Planungsregion wird im Q4 – 2024 rechtskräftig verordnet.</p> <p>Landesweit sind rund 50 % der landwirtschaftlichen Flächen einer Region bzw. 25 % der Gesamt – Regionsfläche als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen.</p>
<b>Oberösterreich</b>		Nein		

Bundesland	Festlegung in den Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben	In überörtlichen Raumplänen festgelegt	Baulandwidmungen sowie nicht standort- oder nutzungsgebundene Bauten unzulässig	Ausmaß der Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen wurde
		Es gibt lediglich eine Festlegung zu Grünzonen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Linz Umland und Eferding (Ziel ist u.a. Schutz der Land- und Forstwirtschaft); dort Baulandwidmung mit wenigen Ausnahmen unzulässig		
<b>Salzburg</b>	Im Raumordnungsgesetz nicht explizit vorgeschrieben, jedoch im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes (Verordnung) verankert: „weitestgehender Schutz des Freiraums vor weiterer Besiedlung zur Sicherung und Erhaltung von wertvollen Böden (hohe Bodenfunktionsbewertung)“. Möglichkeiten im Salzburger Bodenschutzgesetz vorhanden	Teilweise in den Regionalprogrammen festgelegt.  Nicht flächendeckend im Bundesland vorhanden.	In den Regionalprogrammen unterschiedlich, z.B: "Regionalprogramm Salzburger Seenland": Gebiete, in denen der Landwirtschaft der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen einzuräumen ist.	kein flächiges Ausmaß bekannt
<b>Kärnten</b>	noch offen (Möglichkeiten sind Sachgebietsprogramme nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz, Richtlinie oder Leitlinie).	<b>Nein</b>	–	–
<b>Steiermark</b>	„Als Maßnahmen kommen insbesondere folgende Festlegungen in	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	56.535 ha 3,5 % der Landesfläche

Bundesland	Festlegung in den Raumordnungsge- setzen vorge- schrieben	In überörtlichen Raumplänen fest- gelegt	Baulandwidmun- gen sowie nicht standort- oder nutzungsge- bundene Bauten unzulässig	Ausmaß der Flä- che, die als land- wirtschaftliche Vorrangzone aus- gewiesen wurde
	Betracht: e) Vor- rangzonen für überörtlich be- deutsame Frei- landnutzungen (z. B. für Land-wirt- schaft, [...])“ (StROG § 13, Z. 2.).	In allen sieben stmk. Planungsre- gionen in den der- zeit rechtsgültigen Regionalen Ent- wicklungspro- grammen.	Festlegung von Bauland und Son- dernutzungen im Freiland unzulässig (Ausnahme Ab- baugebiete, die Festlegung von Flächen für die Er- weiterung beste- hender Betriebe ist zulässig, gering- fügige Änderungen von bestehenden Sondernutzungen im Freiland sind zulässig).	
<b>Tirol</b>	„An Maßnahmen kann in Raumord- nungsprogrammen insbesondere fest- gelegt werden, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise 1. für die Land- wirtschaft, [...]“ (TROG § 7 Abs. 2, Z. 2).	<b>Ja</b>  Landwirtschaftli- che Vorsorgeflä- chen liegen flä- chendeckend vor; Ausweisung als Re- gionalprogramme auf Planungsver- bandsebene, lan- desweite Auswei- sung in den ent- sprechenden Pla- nungsverbänden abgeschlossen	<b>Ja</b>  Die Unzulässigkeit der Baulandwid- mung ist jeweils in den Verordnungen zu den betreffen- den Regionalpro- grammen veran- kert (§ 5 Maßnah- men – Verpflich- tung für die örtli- che Raumordnung;  Sonderflächen und Vorbehaltsflächen sind zulässig, wenn kein Widerspruch zum Ziel besteht (vor allem land- wirtschaftliche Ge- bäude mit Aus- nahme von Groß- formen)  (TROG, § 1 Auf- gabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung Abs. 1 Z i).	ca. 37.000 ha  ca. 25 % des Dau- ersiedlungsraums
<b>Vorarlberg</b>		<b>Teilweise</b>	<b>Ja (derzeit in Überarbeitung)</b>	Keine konkrete Vorgabe; das Aus-

Bundesland	Festlegung in den Raumordnungsgesetzen vorgeschrieben	In überörtlichen Raumplänen festgelegt	Baulandwidmungen sowie nicht standort- oder nutzungsgebundene Bauten unzulässig	Ausmaß der Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen wurde
		Pilotregion Brengenerwald	Baulandflächen sind unzulässig, Ausnahme Sonderwidmungen; verpflichtende Widmung als Freifläche – Freihaltegebiet (noch nicht rechtskräftig)	maß der Vorrangflächen richtet sich nach dem Potenzial ein der jeweiligen Gemeinde
<b>Wien</b>	Sondersituation, da Wien aus nur einer Gebietskörperschaft mit Flächenwidmungskompetenz besteht. Selbstbindung der Stadt in Bezug auf Stadtentwicklung mittels Gemeinderatsbeschluss alle 10 Jahre.	Ja		4.860 ha

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)